

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 03.03.2000 in 46286 Dorsten-Rhade gegründete Verein führt den Namen "Taekwondo Club Taebaek Rhade e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten-Rhade. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dorsten einzutragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Taekwondosports und ähnlichen Budoarten.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Zu diesem Zweck stellt der Verein den Mitgliedern seine Anlagen nach der Platz- und Hallenordnung zur Verfügung.

Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweck erforderlich sind.

Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein gehört dem jeweiligem Dachverband an. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Stellung eines Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus :

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Mitglieder erlangen mit dem 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht.

Die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand setzt das vollendete 21. Lebensjahr voraus.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder die mit den Beiträgen nicht länger als 3 Monate im Rückstand sind.

Ehrenmitglied kann nur werden, wer dem Verein mindestens zehn Jahre angehört.

Weitere Ehrenmitgliedschaften können von der Hauptversammlung verliehen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern steht es frei, jede vom Verein angebotene Sportart in den einzelnen Abteilungen zu betreiben. Jedes Mitglied hat zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

Die "Dojang – Regeln" sind zu beachten.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.

Bei Jugendlichen ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und Tatbestände, die das Ansehen des Vereins oder sein Vermögen schädigen, dem Vorstand sofort mitzuteilen. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Ausschluß aus dem Verein erfolgen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist zum Ende des Folgemonats nach Eingang der Kündigung zulässig.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen mit schriftlicher Bestätigung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen

- a) bei vorsätzlicher Nichtbeachtung der Vereinssatzung und Ordnung
- b) bei schuldhaften Beitragsrückständen von 3 Monaten
- c) bei schuldhafter Schädigung des Vereinsvermögens und groben Verstoß gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins
- d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß und ist den Mitgliedern mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Einspruch gegen den Ausschluß ist zulässig. Die Entscheidung erfolgt sodann durch die Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt oder Ausschluß erlischt der Anspruch auf alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

Das Mitglied bleibt bis zum Ende des Quartals Beitragsschuldner des Vereins.

§ 7

Beiträge sonstige finanzielle Leistungen

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über die Zahlungsweise entscheidet der Vorstand. In besonderen Fällen kann der Beitrag durch Vorstandsbeschluß gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Zur Erstellung, Erhaltung und Pflege von Sportstätten und Anlagen können neben den laufenden Beiträgen besondere finanzielle Leistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Höhe der Zahlungsweise dieser Leistungen wird jeweils durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung festgelegt. Sie gelten als Beiträge im Sinn der Satzung.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) Mitgliederversammlung (jedes Jahr)
- b) Vorstand
- c) Hauptversammlung (alle zwei Jahre)

§ 9 Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat bis zum 31. März eines jeden zweiten Jahres stattzufinden. Der Vorstand kann aus erzwingenden Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes eine solche beantragen. Wird eine außerordentliche Hauptversammlung beantragt, so ist sie innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Die Jahres- und Hauptversammlungen sind beschlußfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung den Mitgliedern 14 Tage vorher bekanntgegeben werden.

Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der/die erste Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der/die Geschäftsführer/in.

Mit der Einladung zur Hauptversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Jahreshauptversammlung wählt für zwei Jahre

- a) den Vorstand
- b) die Kassenprüfer
- c) ggf. Abteilungsleiter

Der Protokollführer wird aus der Mitte der Mitglieder vom Vorsitzenden bestimmt.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer / zugleich Vertreter des 1. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsmitglied, im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer und einem weiteren Verbandsmitglied vertreten.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Jahreshauptversammlung. Sie prüfen die Kassen- und Geschäftsführung des Vereins und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie haben jederzeit und unbeschränkt das Recht, alle Kassen zu prüfen.

§ 12 Wahlen

Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt, soweit die Satzung nicht Sonderregelungen vorsieht. Die Wahlen erfolgen offen. Erhält keiner der nach § 10 zu wählenden Vorstandsmitgliedern die absolute Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, auf den dann die Mehrheit der Stimmen entfällt. Die Wahl eines Kandidaten in Abwesenheit ist möglich. Hierzu bedarf es einer freien Willenserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§ 13 Untergliederung des Vereins

Im Verein wird folgende Sportart betrieben : Tae Kwon Do.

Die Zulassung weiterer Abteilungen und Sportarten kann nur durch Beschluß des Vorstandes erfolgen. Selbständige Abteilungen wählen einen Ausschuß in eigener Zuständigkeit. Bei Erhebung von Abteilungsbeiträgen ist eine ordnungsgemäße Kassenführung durchzuführen, die am Ende in das Kassenbuch zu übernehmen ist. Der Abteilungsbericht ist dem Vorstand, der Abteilungskassenbericht dem Kassenwart als Abschrift nach der Abteilungsjahresversammlung jeweils zum 31. März jedem zuzustellen.

§ 14 Geschäfts- und Kassenführung

Die Kassenführung erfolgt durch den Kassenwart, der alle Einnahmen und Ausgaben durch die Hauptkasse verwaltet. In die Hauptkasse fließen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Die Abteilungen sind berechtigt, selbständige Kassen zu führen, die unter Aufsicht der Hauptkasse stehen. Die Abteilungen müssen eigene Konten führen. Zum 31. Dezember jeden Jahres ist durch den Kassenwart eine Jahresrechnung aller im Verein getätigten Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Vereinsgelder dürfen nicht über ein Privatkonto laufen.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

Zur Durchführung eines geregelten Sportbetriebes können durch den Vorstand Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden. Diese können Verweise, Spiel- und Sportsperrern sowie Verbote zum Betreten der Sport- und Übungsstätte sein.

§ 16 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Fahrzeuge, Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.
Die Mitglieder betreiben Taekwondosport auf eigene Gefahr. Gegen Sportunfälle ist jedes Mitglied auf Grund seiner Vereinsbeitragszahlungen gegen Tod und Invalidität, für Heilkosten und Verdienstausfall über die Sporthilfe e. V. versichert.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 18 Ehrungen

Die Ehrungen langjähriger und verdienter Mitglieder erfolgen in der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand oder einen Beauftragten.
Zu besonderen Anlässen kann eine Ehrung ebenfalls erfolgen (z. B. Vereins- oder Abteilungsjubiläum, Meisterschaft, besondere Leistungen).

§ 19 Auflösung von Sportgruppen oder Abteilungen

Die Auflösungen von Sportgruppen oder Abteilungen kann nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes erfolgen. Die Mitgliedschaften im Verein werden hierdurch nicht berührt.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit anderen Vereinen kann nur mit Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erfolgen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dorsten als juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.